

Erklärung zur Abnahme der Oberflächenentwässerung

Die für mein Bauvorhaben vorgesehene *Oberflächenentwässerung* ist ordnungsgemäß entsprechend den eingereichten Planunterlagen ausgeführt.

Bauherr bzw. Bauherrengemeinschaft

Anrede: _____ Titel: _____
Name: _____ Vorname: _____

Bauvorhaben

BauNr. _____
Straße Nr.: _____
FlurNr: _____
Gemarkung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Abnahme-Protokoll

- Oberflächenentwässerung erfolgt über eine Zisterne und einer Sickerrigole komplett auf dem Grundstück**
- Wasserrechtliche Erlaubnis nicht notwendig*
 - Wasserrechtliche Erlaubnis liegt bei (Wasserschutzgebiet, Gewerbe)*
- Oberflächenentwässerung erfolgt über eine Zisterne, einer Sickerrigole mit Überlauf in den Straßenentwässerungskanal**
- Wasserrechtliche Erlaubnis nicht notwendig*
 - Wasserrechtliche Erlaubnis liegt bei (Wasserschutzgebiet, Gewerbe)*
 - Gestattungsvereinbarung zum Einleiten von Niederschlagswasser liegt vor
(Ohne Abgeschlossener Vereinbarung keine Abnahme)*
- Oberflächenentwässerung erfolgt über eine Retentionszisterne mit Ablaufdrosselung in den Straßenentwässerungskanal**
- Gestattungsvereinbarung zum Einleiten von Niederschlagswasser liegt vor
(Ohne Abgeschlossener Vereinbarung keine Abnahme)*

Am _____ um _____ Uhr fand die förmliche Abnahme der Oberflächenentwässerung für das vorgenannte Grundstück statt.

An der Abnahme nahmen neben dem Unterzeichner teil:

Die Oberflächenentwässerung ist mangelfrei und entspricht dem eingereichten Entwässerungsplan.

Die Abnahme wird auf Grund der nachfolgenden Mängel nicht erteilt

Ort, Datum,

Unterschrift des Bauhofes (Pürgen, Hofstetten, Schwifting)

Die Mangelhaften Punkte wurden behoben. Die Nachträgliche Abnahme wird erteilt.

Ort, Datum,

Unterschrift des Bauhofes (Pürgen, Hofstetten, Schwifting)

Bitte eine Woche vor der geplanten Abnahme einen Termin mit einem der Zuständigen ausmachen. Bei der Abnahme sind die eingereichten Entwässerungspläne dem Abnehmenden auf der Baustelle vorzulegen.

Zuständig für die Abnahme sind:

Gemeinde Pürgen mit den Ortsteilen Pürgen, Lengendorf, Stoffen, Ummendorf
Bauhof Pürgen Tel. 0170/7795955

Gemeinde Hofstetten mit den Ortsteilen Hofstetten, Hagenheim, Grunsink und Memming
Bauhof Hofstetten Tel. 0171 6934849

Gemeinde Schwifting
Bauhof Schwifting Tel. 0176 32144551

Merkblatt zum Bau einer Rigole

Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Für die Versickerung nicht verunreinigtem Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW).

Vorgaben der Gemeinde zum Bau einer Versickerungsanlage

- a. Anfallendes Niederschlagswasser Sammeln und in einem Absetzschacht vorreinigen
- b. Vorgereinigtes Niederschlagswasser in einem naturnah gestalteten Teich oder in einer unterirdischen Zisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 5m³ sammeln.
- c. Überlauf in eine Muldenversickerung oder einer Sickerrigole. Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik. Ein Sickerversuch und eine Berechnung der Sickeranlage mit Überflutungsnachweis durch einen berechtigten Fachplaner/Ingenieurbüro wird empfohlen
Im Wasserschutzgebiet und bei Gewerbeflächen ist zur Errichtung einer Sickerrigole eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Landsberg Sachgebiet Wasserrecht einzuholen.
- d. Ein Überlauf in den Straßentwässerungskanal kann nach Rücksprache mit der Gemeinde gestattet werden. Siehe nächsten Abschnitt

Sollte eine Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder Lage im Wasserschutzgebiet nicht oder nur teilweise möglich sein, so kann die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in den Straßentwässerungskanal der Gemeinde genehmigt werden. Folgende Punkte sind dabei zu beachten.

1. Das Niederschlagswasser in einem Absetzschacht vorreinigen.
2. Sämtliches Niederschlagswasser ist in einer Retentionszisterne zu sammeln. Das Retentionsvolumen ist von einem dafür berechtigten Ingenieurbüro zu berechnen und der Gemeinde vorzulegen. Das Retentionsvolumen soll mindestens 50l/m² der angeschlossenen Entwässerungsfläche betragen.
3. Eine Regenwassernutzung wird gefordert. Das Retentionsvolumen darf nicht verringert werden.
4. Die maximale Abflussmenge in den Straßentwässerungskanal darf 0,4 l/sec nicht überschreiten
5. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Straßentwässerungskanal ist eine Gestattungsvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.
6. Bei einer Entleerung über eine Pumpenanlage ist ein jährlicher Wartungsvertrag abzuschließen. Der jährliche Prüfbericht ist der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.